

Buchung einer Leibrente

Die Leibrente ist zusätzlich zum bezahlten Kaufpreis als Anschaffungswert des bebauten Grundstücks zu aktivieren (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, RN 90 zu § 253 HGB). Als Ansatz für die Anschaffungskosten ist der Rentenbarwert im Erwerbszeitpunkt heranzuziehen. Spätere Steigerungen der Leibrente aufgrund von Wertsicherungsklauseln berühren die Anschaffungskosten nicht. Auf der Passivseite ist die Leibrente als Verbindlichkeit zu buchen. Als Wertansatz ist auch hier der Rentenbarwert heranzuziehen. Im Gegensatz zum Ausweis auf der Aktivseite sind hier jedoch Steigerungen der Leibrente aufgrund von Wertsicherungsklauseln zu berücksichtigen.